



Schloss Mondsee | Säulenhallen
2. – 3. April 2016

► ANMELDUNG für Aussteller mit „Gourmet“ & Zubehör



oder per Post an: Messen CMW – Peter Lindpointner GmbH
Ahornweg 22, A-5311 Innerschwand/Mondsee, Tel.: +43 (0) 6232 6563

Interne Vermerke von der Messeleitung:
HP EG D

Ausstellerdaten für den Verkostungskatalog

für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (online & print)

Firmenname:
Straße:
PLZ, Ort:
Land:
Tel:
Fax:
E-Mail Firma:
Internet:
Listung im Ausstellerverzeichnis (von A bis Z):

Rechnungsadresse:

(nur wenn abweichend zu den Ausstellerdaten)

Firmenname:
Straße:
PLZ, Ort:
UID-Nr.
Rechnungen per E-Mail an:
Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):
Name:
Mobil:
Firmen Durchwahl:
E-Mail:

Bundesland: _____

☐ Gourmetprodukte ☐ Zubehör

Wir bitten Sie uns Ihre Produkte für das Ausstellerverzeichnis bekannt zu geben. (Bei zu wenig Platz bitte ein extra Blatt ausfüllen) Max. 350 Zeichen inkl. Leerzeichen! Keine Aufzählungszeichen oder Großschreibung.

Das Ausstellerpaket | Tischpräsentation:

Im Paketpreis enthalten:

- 1 Tisch (ca. 1,20 - 1,30 x 0,80 m) + 1 Sessel. Nur der zur Verfügung gestellte Tisch darf als Präsentationsfläche genutzt werden. Zusätzlich eingebrachte Pulte, Stehtische, Weinfässer etc. sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters geduldet und je nach zur Verfügung stehender Fläche neben dem Tisch gegen Aufpreis möglich. Bei den meisten Flächen ist neben dem Tisch keine zusätzliche Fläche nutzbar. Werbemittel wie Roll-Ups sind natürlich erlaubt.
- 2 Tischtücher
- Stromanschluss inkl. Verbrauch bis max. 0,5 KW Anschlusswert
- Einladungsfolder für Sie zum Versand an Ihre Kunden
- Eintrag im Verkostungskatalog & Onlineausstellerverzeichnis

Achtung: Nur für Aussteller ohne Getränke.
KEIN Gläser-, Mineralwasser- und Brotservice!

☒ **Paketpreis je Aussteller
mit Gourmetprodukten oder Zubehör € 499,90,-**

☐ **Aufpreis für Mietkühlschrank € 59,00,-**

Die Preise sind ohne 20% MwSt. und ohne 1% Vertragsbestandsgebühr.
Die verbindlichen Geschäftsbedingungen (siehe Anhang bzw. Rückseite)
werden durch die Unterfertigung akzeptiert.

MitAussteller:

Bei einem oder mehreren MitAusstellern auf einem Messestand wird für jeden MitAussteller zusätzlich die MitAusstellergebühr von € 100,00 + Eintrag in den Verkostungskatalog € 50,00 verrechnet. Bitte pro MitAussteller ein Anmeldeformular ausfüllen. Danke!

☐ Ja, wir sind MitAussteller bei der Firma:

Ausstellerausweise:

Je Tischpräsentation erhalten Sie 2 Stk. Ausstellerausweise kostenlos.
Wir bestellen _____ Stück Ausstellerausweise! (Nicht übertragbar – nur für Messestandpersonal). Jeder zusätzl. Ausweis á € 40,00

Tischzuteilung:

Die Aufteilung der Tischpräsentationen erfolgt nach Einlangen der Anmeldung. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ort

Datum

Firmenstempel / Unterschrift

VERBINDLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER:

1. Anmeldung: Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam! Die Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen & Anzeigen im Katalog/ Magazin, Auf- und Abbau des Standes, Miete von Standbaumaterial, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Anmeldeschluss: 1 Monat vor Messebeginn.

2. Stand-Mietkonditionen sind bei jeder Messe unterschiedlich, jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Bitte entnehmen Sie die Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblattes. Der m²-Preis im Freigelände für Outdoor-Präsentationen (wenn nicht separat ausgewiesen) beträgt 50% vom Tarif Reihenstand. Für zweigeschossige Standbauten werden 50% vom Flächenarif zusätzlich berechnet. Pro Aussteller wird eine verbindliche Anmeldegebühr (siehe Vorderseite) eingehoben. Je Mitaussteller auf der gebuchten Messefläche ist die Mitausstellerg Gebühr verbindlich! Als Mitaussteller gelten alle Firmen an denen der Aussteller der die Anmeldung ausfüllt (Rechnungsadresse) nicht prozentuell beteiligt ist.

3. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise.

4. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Messebeginn. Nach diesem Termin ausgestellten Rechnungen sind prompt fällig! Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor der Messe ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Bei Ausstellern die bereits in der Vergangenheit bei Messenachverrechnungen (Aufpreis für Strom, Werbemöglichkeiten, eingelöste Eintrittskarten, ...) oder anders für eine schlechte Zahlungsmoral beim Veranstalter bekannt sind, ist der Veranstalter berechtigt die komplette Flächenrechnung mit einer zusätzlichen Abwicklungsschale von Euro 1000,- netto, spätestens 6 Wochen vor Messebeginn einlangend auf das Konto des Veranstalters zu verlangen! Nach der Messeendabrechnung mit dem Aussteller wird die Differenz zurückbezahlt bzw. ein eventuell noch offener Betrag an den Aussteller nachverrechnet.

5. Pfandrecht: Hinsichtlich jeglicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches & gesetzl. Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und den Messestand samt Ausrüstungsgegenstände. Zur Ausübung des Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Veranstalter ist berechtigt, die angeführten Pfändungsmöglichkeiten ohne Vorankündigung auf Kosten des Ausstellers durchzuführen und die Artikel zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet.

6. Stornobedingungen: Stornogebühren 50% ab Anmeldung bis 10 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 10 Wochen vor Messebeginn. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Stornogebühr ist lt. Stornorechnung fällig.

7. Die Durchführung der Veranstaltung ist dem Veranstalter bis sechs Wochen vor Messebeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet. Bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, unmittelbar vor der Veranstaltung bzw. während der Veranstaltung diese abzusagen bzw. diese zu unterbrechen. Bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller nach Bemessung der Situation durch den Veranstalter nicht - teilweise - oder zur Gänze rückerstattet. Die in den Ausstellereinformatoren beschriebenen Messeinhalte wie zum Beispiel Werbeschritte, Rahmenprogramm, Messeschwerpunkte, etc. können vom Veranstalter auf Grund von aktuellen Gegebenheiten abgeändert werden.

8. Zulassung & Standplatzzuteilung: Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offen stehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind, bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Über die Standplatzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatzzuteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für seine Produkte/Leistungen.

9. Kundenabgang: Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstüre, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter ein eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabgang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.

10. Aussteller-Qualitätssicherung: Die Aussteller der Messe müssen zum Messethema passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung/ das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen.

11. Die Auflistung im Ausstellerverzeichnis & Datenschutz: Die Auflistung im Ausstellerverzeichnis ist nicht verbindliche Veranstalteraufgabe. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Ausstellerverzeichnis wird keine Haftung übernommen und kann auch bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur Veröffentlichung der angegebenen Firmen- & persönlichen Daten, sowie im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben (z.B. Ausstellerverzeichnis, für jeden Messebesucher zugänglich und über das Ausstellerverzeichnis im Internet).

12. Verkauf & Verkostung von Produkten: Eine gratis Verkostung an die Messebesucher ist vorgesehen. Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte dürfen ausgestellt & verkauft werden. Als Ausstellungsprogramm gelten die Produkte welche der Aussteller für die Nennung im Ausstellerverzeichnis angeführt hat. Konkurs- oder sonstige Sensationsabverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet.

13. Verkauf von Nahrungsmitteln: Die Hygienevorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln sind lt. österreichischem Gesetz einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die ihn treffenden Auflagen zu informieren. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung auf der Messe (Catering bzw. gastronomische Leistungen), ist je nach Messegelände aufgrund von Cateringexklusivrechten nicht in allen Messegeländen gestattet. Bitte erfragen Sie schriftlich, ob der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur

Konsumierung direkt vor Ort, seitens des Geländebetreibers genehmigt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Mitnahme, ist generell gestattet.

14. Auf- & Abbauezeiten: Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- & Abbauezeiten sind verbindlich einzuhalten. Sollte es zu einer Sonderlösung kommen, sodass Ausstellungs- & Standbaugüter länger in der Halle verweilen können, werden die vom Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr, an den Aussteller verrechnet.

15. Aufbau: Der Messestand muss bis 1 Std. vor Messebeginn seitens des Ausstellers vollkommen bezugsfertig sein. Ist die gemietete Standfläche bis 2 Std. vor Messebeginn nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung des Ausstellers über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Messefläche dekorativ bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen.

16. Abbau: Der Messestand darf erst nach offizielltem Messeende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekken der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 500,- zu rechnen.

17. Standbauten: Mindeststandbauhöhe 2,5m. Als Trennwand zum Nachbarstand gelten keine Roll-Ups, Spinnenwände, etc. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand ansprechend zu gestalten! Höhere Standbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen & einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Standbauten die über 2,5m sind, müssen auf der Rückseite zum Nachbarstand neutral weiß & optisch ansprechend sein. Eine Werbung auf der Rückseite des Standes über 2,5m auf der Messewand ist nicht gestattet. Schäden aus der Nicht-Beachtung werden vom Veranstalter dem Aussteller in Rechnung gestellt. Seitens der Gebäudeeigentümer ist es nicht gestattet, an den Mauern der Gebäude Nägel bzw. Schrauben anzubringen oder sonstige Verletzungen im Mauerwerk, Holz oder ähnlichem vorzunehmen. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden, der nur konzessionierte Unternehmen zulässt. Die Brandschutz- & Veranstaltungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Messe) angefragt werden. Eine positive Genehmigung ist immer abhängig von der Entscheidung der zuständigen Behörde. Das Befahren des Messegeländes ist je nach Gelände mitunter nur eingeschränkt möglich, Sondertransporte und LKW's über 3,5 t müssen vom Aussteller bei der Anmeldung gemeldet werden. Das Befahren der Messehallen ist nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Die Fahrzeuge müssen vor dem Befahren bei der Messeleitung schriftlich angemeldet werden! Bei Nichtbefolgung kann es zum Auslösen der Feuermelder kommen, da diese ohne Voranmeldung nicht im Voraus abgeschaltet werden können. Die dadurch entstandenen Kosten der Feuerwehr müssen zur Gänze vom Aussteller getragen werden! Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Kerzen, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen (schwer entflammbar).

18. Haftung & Schadenersatz: Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet & übernimmt keinerlei Haftung für Ausstellungs- od. Dekorationsgegenstände etc. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung b. schlechtem Geschäftsgang d. Ausstellers! In der Standmiete ist keine Versicherung inkludiert.

19. Werbung des Ausstellers im bzw. am Messegelände: Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb seines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Messegeländes durchzuführen, hat er die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller & den Veranstalter durch seine Präsentation nicht zu beeinträchtigen.

20. Filmen und Fotografieren: Der Veranstalter ist berechtigt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen, sowie Medien dies zu gestatten. Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter.

21. Reinigung, Parkplätze, Bewachung: Der Messestand wird vom Veranstalter nicht gereinigt. Gereinigt werden lediglich die Gänge zwischen den Messeständen. Die Entsorgung von Aufbaumüll bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Messe wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der Messe verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Hallen- & Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt.

23. Sonderveranstaltung und Vorfürhungen: Alle Arten von Sonderveranstaltungen & Vorfürhungen auf den Ständen bzw. auf dem Messegelände benötigen die schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase & dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorfürhungen auf dem Stand müssen in der Weise gestaltet werden, dass die Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

24. Der Mietpreis für Aussteller mit Wein, Destillate oder Getränken beinhaltet Leihgläser im Korb mit je 16 Gläsern, sowie vom Aussteller selbst mitgebrachte Gläser (in einem Korb max. 40 x 40 x 24 cm) werden kostenlos gewaschen, Mineralwasser & Gebäck (Alles so lange der Vorrat reicht und gegen Kautio).

25. Zusätzliche Auflagen für Gourmetaussteller: Käse, Salami, Leberkäse oder andere Lebensmittel mit Geruch, dürfen generell nicht in der großen Halle ausgestellt werden. Aussteller, die Lebensmittel mit Geruch anbieten, können nur im Foyer zwischen dem Forum 1 & 2 platziert werden. Sollte trotzdem ein Aussteller mit riechenden Lebensmitteln (Beurteilung durch den Veranstalter) in der Halle sein, wird dieser vom Veranstalter während der Messe bzw. noch vor der Messe ins Foyer umplatziert! Flächen im Foyer können im Ober- oder Erdgeschoss sein. Die dann neu zugewiesene Fläche muss vom Gourmetaussteller akzeptiert werden. Sollte keine Fläche im Foyer mehr frei sein, kann es dazu kommen, dass dem Aussteller keine Präsentationsfläche für diese Messe angeboten werden kann. In diesem Fall werden 70% der Standgebühren retourniert.

26. Ausstellerausweise: Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig & nur für das eigene Messestandpersonal! Bis 6m² sind 2 Ausstellerausweise, bis 12m² 4 Ausstellerausweise je Anmeldung kostenlos, für jede weiteren 10m² erhält der Aussteller jeweils 2 Ausstellerausweise mehr. Darüber hinaus kostet jeder zusätzliche Ausstellerausweis Euro 40,-. Bei Verstoß hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis pro weitem ausgegebenem Ausstellerausweis in bar zu kassieren.

27. Hausordnung: Der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten.

28. Allgemeine Bestimmungen: Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

29. Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Mondsee jeweils sachlich zuständige Gericht.

Stand April 2015

Schloss Mondsee | Säulenhallen
2.- 3. April 2016

oder per Post an: Messen CMW – Peter Lindpointner GmbH
Ahornweg 22, A-5311 Innerschwand/Mondsee, Tel.: +43 (0) 6232 6563

Alle für den Druck benötigten Daten liefern Sie bitte bis 4 Wochen vor d. Messe
an: office@cmw.at od. per Post an die obige Adresse des Veranstalters!

Interne Vermerke von der Messeleitung:

Ausstellerdaten

Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Land:«Land__für_AVZ»

Tel:

E-Mail Firma:

Für die Logistik

(nur wenn bereits vorhanden)

Halle:

Stand:

Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):

Name:

Mobil:

Firmen-Durchwahl:

E-Mail:

☐ **WERBEFLYER:** Kostenloser Werbeflyer mit kurzen Messeinformationen & Eintrittsermächtigung zum Versand an Ihre Kunden.

Format: 9,9cm x 21cm

Gewicht pro Stück: ca. 3g

Wir bestellen:

_____Stk.

☐ **FREIKARTEN für Ihre Kunden:** ermöglichen einen kostenlosen Tageseintritt. Nur eingelösten Freikarten werden mit € 10,- brutto nach der Messe an Sie verrechnet. Durch die Möglichkeit, den Namen und die Adresse Ihres Kunden im Voraus einzutragen, ist die Rückverfolgung, welcher Kunde auf Ihren Namen einen kostenlosen Eintritt erhalten hat, gegeben.

Format: 9,9cm x 21cm

Gewicht pro Stück: ca. 3g

Wir bestellen:

_____Stk

_____Stk

☐ Bitte senden Sie uns **GutscheinCODES** für einen freien Eintritt statt der Freikarten! Wir möchten unsere Kunden per Mail einladen!

☐ **ERMÄSSIGUNGSKARTEN für Ihre Kunden:** Ihre Kunden erhalten den Tageseintritt um -50%. Nur eingelösten Ermäßigungskarten werden mit € 4,00,- brutto nach der Messe an Sie verrechnet. Durch die Möglichkeit, den Namen und die Adresse Ihres Kunden im Voraus einzutragen, ist die Rückverfolgung welcher Kunde auf Ihren Namen einen ermäßigten Eintritt erhalten hat gegeben.

Format: 9,9cm x 21cm

Gewicht pro Stück: ca. 3g

Wir bestellen:

_____Stk

_____Stk

☐ Bitte senden Sie uns **GutscheinCODES** für einen 50% ermäßigten Eintritt statt der gedruckten Ermäßigungskarten!

☐ **WERBEEINSCHALTUNG – 4C im Verkostungskatalog**

Der Verkostungskatalog ist so lange der Vorrat reicht für alle Messebesucher gratis. Die Preise gelten ab: Druckfähiges PDF, fertiges Inserat auf elektronischem Datenträger.



☐ ¼ Seite H 52 x B 148,5 mm
(+ 4mm Überfüller)

€ 99,-*

☐ ½ Seite H 104,5 x B 148,5 mm
(+ 4mm Überfüller)

€ 180,-*

☐ 1 Seite H 210 x B 148,5 mm
(+ 4mm Überfüller)

€ 360,-*

☐ **LOGOEINSCHALTUNG – 4C im gedruckten Verkostungskatalog (Ausstellerverzeichnis)** + im Detailplan der Messehomepage

1 x bei der Nennung, 1 x im Detailplan der Messehomepage unter www.weinimschloss.com

€ 39,-*

☐ **BEILAGE ZUR EINTRITTSKARTE:** Jeder Besucher erhält bei der Eintrittskassa Informationen über Ihr Unternehmen. Die Beilage (max. A6 od. DINlang) wird vom Aussteller produziert und beigestellt. Diese Beilage ist nur limitiert möglich!

€ 149,-*

☐ **Werbefläche auf der RÜCKSEITE DER EINTRITTSKARTE:**

Diese Werbefläche wird nur einmal vergeben. Eindruckfläche max. 50mm hoch x 80mm breit

€ 159,-*

☐ **VERTEILUNG von ausstellereigenem Werbematerial:** durch den Aussteller im Bereich der Halle (für max. 3 Personen, die vom Aussteller gestellt werden). Im Foyer, auf Parkplätzen, vor dem Eingang und im Kassenbereich ist ein Verteilen nicht möglich!

€ 100,-*

Die Preise sind exkl. 20% MwSt. Bei Preisen mit * wird zusätzlich zur MwSt. die gesetzliche Werbeabgabe von 5% verrechnet. Bei Beistellung von Druckunterlagen gelten die Preise ab Zustellung fertiger elektron. Datenträger. Die verbindl. Geschäftsbedingungen (siehe Anmeldeformular) werden durch die Unterfertigung akzeptiert. Alle Artikel sind nur solange der Vorrat reicht, bzw. Plätze frei sind, bestellbar! Werbebroschüren, Frei- und Ermäßigungskarten werden rechtzeitig vor Messebeginn an Sie versandt. Es steht dem Veranstalter frei, eine Bestellung nicht anzunehmen! Die Buchung von Werbemöglichkeiten ist exklusiv nur Ausstellern der Messe vorbehalten!

Ort

Datum

Firmenstempel / Unterschrift